



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit • 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original:		301817110	
Kopie:			
Eingang:		18. Feb. 2010	
GF	M-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

Dr. Ulrich Orłowski

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung

Röchusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orlowski@bmg.bund.de



Freiheit
Einheit
Demokratie

Vorab per Fax: 030 – 275838 – 105

323 (312b)

Bonn, 17. Februar 2010

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V
vom 17. Dezember 2009**

hier: **Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-
Empfehlungen / Neue Influenza A (H1N1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss vom 17. Dezember 2009 über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Bis zum Außerkrafttreten der Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A(H1N1) (Influenzaschutzimpfung-GKVLeistungspflichtverordnung - ISchGKVLV) trifft der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf der Grundlage der Empfehlung der STIKO zur Schutzimpfung gegen die neue Influenza A(H1N1) unter Beachtung des einschlägigen Verfahrensrechts, insbesondere § 91 Abs. 5 S. 1 SGB V, eine neue Richtlinienentscheidung und setzt sie in Kraft, sofern nach § 94 SGB V keine Beanstandung erfolgt.

Seite 2 von 3

Begründung:

Die Regelungskompetenz und der Regelauftrag an den G-BA nach § 20d Absatz 1 SGB V bezieht sich auch auf die von der STIKO empfohlene Schutzimpfung gegen die neue Influenza A(H1N1). § 20d Absatz 1 SGB V bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Regelungskompetenz des G-BA nicht besteht für "Schutzimpfungen, die dem Bereich der Gefahrenabwehr und Vorsorge für den Katastrophenfall" zuzuordnen sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Verhältnis von § 20d Absatz 1 SGB V zu § 20 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). In der aktuellen Regelungssystematik bietet § 20 Absatz 4 IfSG insbesondere die erforderliche Grundlage, um in eilbedürftigen Fällen Leistungsrecht in Bezug auf Schutzimpfungen schneller zu regeln, als es nach dem in § 20d Absatz 1 SGB V geregelten Verfahren möglich ist.

Dementsprechend hatte das BMG als Verordnungsgeber der ISchGKVLV bereits in der Begründung zu § 4 ISchGKVLV das Verhältnis von Verordnungsrecht zu dem Richtlinienrecht des G-BA wie folgt ausgedrückt:

"Die Verordnung ist bis zum 31. Juli 2010 befristet, da bis dahin zu erwarten ist, dass nach dem in § 20d Absatz 1 SGB V geregelten Verfahren eine der aktuellen epidemischen Lage Rechnung tragende Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vorliegen wird."

Die konkrete Entscheidung vom 17. Dezember 2009, die Schutzimpfungs-Richtlinie unverändert zu lassen, ist jedoch nicht zu beanstanden. Eine Richtlinie des G-BA in Bezug auf die neue Influenza A(H1N1) ist nicht im Sinne von § 92 Absatz 1 Satz 1 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung der Versicherten mit Schutzimpfungsleistungen erforderlich, solange und soweit aufgrund der ISchGKVLV bereits eine Leistungspflicht der GKV besteht. Die ISchGKVLV sieht für sämtliche von der Empfehlung der STIKO erfassten Versicherten bereits entsprechende Leistungen vor. Erst mit Außerkrafttreten dieser Regelung wird Richtlinienrecht erforderlich. Die neue Entscheidung des G-BA ist auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlung der STIKO zur neuen Influenza A(H1N1) unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungskompetenz und nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens, insbesondere unter Beachtung des § 91 Abs. 5 S. 1 SGB V, zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Orlowski

Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden